

NW_GERICHTE 40421 vom 22. Mai 2025

NW Gerichte, 2025-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_40421

FR: NW_GERICHTE 40421 du 22 mai 2025

IT: NW_GERICHTE 40421 del 22 maggio 2025

Regeste

Nichtanhandnahme (BAS 25 3)

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Nidwalden STA-Nr. A1 24 5918 vom 9. Januar 2025. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft Nidwalden ist das Obergericht Nidwalden, Beschwerdeabteilung in Strafsachen (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 29 GerG [NG 261.1]), die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist somit gegeben. Zur Ergreifung der Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügungen sind die Parteien, wovon auch Privatkläger fallen, befugt (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Die Beschwerdeführerin stellte Strafantrag/Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner und beteiligte sich am Verfahren als Straf- und Zivilklägerin (STA-act. 2.1 ff.). Sie hat als solche ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Nichtanhandnahmeverfügung und ist somit zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 310 Abs. 2 StPO). Die Nichtanhandnahmeverfügung wurde der Beschwerdeführerin am 16. Januar 2025 zugestellt (STA-act. 1.5). Die am 27. Januar 2025 eingereichte Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (vgl. Art. 90 f. StPO). Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt, womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a); die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Da mit der Beschwerde alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden können, verfügt die Rechtsmittelinstanz über volle Kognition (PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar zur StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, N 15 zu Art. 393 StPO).

E. 5

■ 13

3.

3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Staatsanwaltschaft habe ihre Strafanzeige/Strafantrag zu Unrecht nicht an die Hand genommen (amtl. Bel. 1 und 6), während die Staatsanwaltschaft behauptet, die Nichtanhandnahme sei zu Recht erfolgt (amtl. Bel. 3). Es ist demnach zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme im Sinne von Art. 310 StPO verfügen durfte.

3.2

Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Sie verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Sie eröffnet demgegenüber eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore». Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2; 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_258/2022 vom 12. Januar 2023 E. 3.2.3; 6B_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1, je mit Hinweisen). Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (BGE 137 IV 285 E. 2.3 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_158/2021 vom 2. Mai 2022 E. 2.4.1; 6B_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1).

4.

4.1

Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung zum Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) zusammengefasst aus, der Anspruch eines mündigen Kindes auf Unterhalt ergebe sich nicht direkt aus dem Gesetz, sondern bestehe nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die zur Prüfung dieser Voraussetzungen notwendigen umfassenden Abklärungen seien in einem Strafverfahren kaum je möglich. Erst

E. 5.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Strafsachen beträgt die Entscheidgebühr in Beschwerdeverfahren Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG). Im vorliegenden Verfahren werden die Gerichtskosten ermessensweise (vgl. Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 800.– festgesetzt und ausgangsgemäss auf die Staatskasse genommen (Art. 428 Abs. 4 StPO).

E. 5.2

Hebt die Rechtsmittelinstanz eine Entscheidung nach Art. 409 StPO auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Diese Bestimmung findet auch im Beschwerdeverfahren Anwendung,

wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 1B_92/2021 vom 31. Mai 2021 E. 3.2 mit Hinweis). Bei einem Beschwerdeverfahren in Strafsachen beträgt das ordentliche Honorar Fr. 500.■ bis Fr. 3'000.■ (Art. 45 Ziff. 5 PKoG). Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand. (Art. 33 Abs. 1 PKoG). Das Honorar beträgt je Stunde zwischen Fr. 220.– und Fr. 250.– (Art. 34 Abs. 2 PKoG). Zusätzlich besteht Anspruch auf Ersatz der Auslagen (Art. 52 f. PKoG) und der auf Honorar und Auslagen zu entrichtenden Mehrwertsteuer (Art. 54 PKoG). Mit Honorarnote vom 28. März 2025 macht der beschwerdeführerische Rechtsvertreter eine Entschädigung von Fr. 3'724.40 (Honorar Fr. 3'345.– [11.15 Stunden à Fr. 300.–]; Auslagen Fr. 100.35; 8.1 % MWST Fr. 279.05) geltend. Das Honorar übersteigt den Honorarrahmen und den zu entschädigenden Stundenansatz. Gründe für die Überschreitung werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich (vgl. Art. 50 PKoG). Das zu entschädigende Honorar wird auf Fr. 2'787.50 (11.15 Stunden à Fr. 250.–) festgesetzt. Zusätzlich geschuldet sind die Auslagen von Fr. 100.35 (vgl. Art. 52 f. PKoG). Weil die Beschwerdeführerin ihren Wohnsitz in Grossbritannien und damit im Ausland hat, ist keine Mehrwertsteuer zu bezahlen (Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 8 Abs. 1 MWSTG; vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2013.12/BP.2013.68 E. 7; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich RB200007 vom

E. 6

■ 13

recht nicht im vorliegenden Fall, in welchem die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien und der Mutter der Beschwerdeführerin nicht ohne weiteres erhältlich gemacht werden könnten. Es müsste ein vollstreckbares Zivilurteil oder eine Vereinbarung vorliegen. Der von der Beschwerdeführerin eingereichte Beschluss des Oberlandesgerichts München vom

E. 10

■ 13

Einigung über die Höhe des Unterhalts zu finden, eine Strafbarkeit nach Art. 217 StGB nicht auszuschliessen. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, der Beschwerdegegner sei «sehr wohl bereit», Unterhaltszahlungen zu leisten, widerspricht der Behauptung der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner bezahle ihr seit November 2024 keinen Unterhalt mehr. Ob diese Behauptung, die vom Beschwerdegegner bis anhin nicht bestritten wurde, zutrifft, wird zu klären sein. Jedenfalls schliesst der Umstand, dass sich die Parteien über den Unterhalt zu einigen versucht haben, eine Strafbarkeit nach Art. 217 StGB nicht von vornherein aus.

4.5

Selbst wenn man davon ausginge, der Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 10. Oktober 2012 regle bloss den Unterhalt der Beschwerdeführerin bis zur Volljährigkeit, wäre die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt gewesen, eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Es ist rechtlich keineswegs klar, dass sie diesfalls auf die Anwendung der direkten Methode verzichten kann. Die von der Lehre und einzelnen kantonalen Gerichten vorgebrachte Kritik an der direkten Methode erscheint durchaus prüfenswert. Sie hat

allerdings bisher nicht dazu geführt, dass das Bundesgericht der direkten Methode die Anwendung versagt hat. Nach geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese weiterhin anzuwenden. Weil sie eine klare Rechtslage voraussetzt, eignet sich eine Nichtanhandnahmeverfügung auch nicht, um eine entsprechende Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung herbeizuführen. Nachdem die Rechtslage nicht – jedenfalls nicht im von der Staatsanwaltschaft behaupteten Sinne – klar ist, war sie auch deshalb nicht zum Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung berechtigt.

4.6

Was den Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) betrifft, liegt weder sachverhaltsmässig noch rechtlich ein klarer Fall vor. Schon gar nicht kann davon gesprochen werden, eine Strafbarkeit sei diesbezüglich mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft war folglich nicht berechtigt, eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die Nichtanhandnahmeverfügung STA-Nr. A1 24 5918 vom 9. Januar 2025 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Eröffnung einer Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Im Rahmen dieser Strafuntersuchung wird die Staatsanwaltschaft auch den angezeigten Vorwurf der (versuchten) Nötigung (Art. 181 StGB) zu prüfen haben.

E. 11

■ 13

5.

E. 12

■ 13

31. August 2020 E. 3; STEFAN WEHRENBURG/FRIEDRICH FRANK, in: Basler Kommentar zur StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, N. 17 zu Art. 429 StPO). Die Gerichtskasse Nidwalden hat der Beschwerdeführerin demnach eine Parteientschädigung von Fr. 2'887.85 (Honorar Fr. 2'787.50 [11.15 Stunden à Fr. 250.-]; Auslagen Fr. 100.35) zu bezahlen.

E. 13

■ 13

Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.